

Sportförderungsrichtlinien der Stadt Kaufbeuren
in der Fassung des Stadtratsbeschlusses vom 03.07.1979
zuletzt geändert durch Stadtratsbeschlüsse vom
17.02.1981/25.07.1989/09.07.1991/26.11.1991/26.03.1998 und 19.12.2006

I. Grundsätze

1.1 Allgemeines

Die Stadt Kaufbeuren gewährt den Turn- und Sportvereinen Zuschüsse, die ihren Sitz in Kaufbeuren haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Kaufbeurer Bürger ausrichten.

Die Höhe dieser Zuschüsse bemisst sich nach den in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätzen und den im Haushaltsplan vorgesehenen Mitteln. Bei allen Zuschüssen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Die Stadt ist berechtigt, sich von der richtigen Mittelverwendung zu überzeugen. Auf Verlangen der Stadt sind Verwendungsnachweise vorzulegen.

1.2 Kreis der Zuschußberechtigten

1.21 Bei der Zuteilung von Sportförderungsmitteln werden nur Sportvereine berücksichtigt, die beim Bayer. Landessportverein (BLSV), beim Bayer. Sportschützenbund oder einem anderen, dem Deutschen Sportbund angeschlossenen Dachverband gemeldet sind. Vereine, die diese Bedingungen nicht erfüllen, können unabhängig davon vom Sportausschuss als förderungswürdig anerkannt werden.

1.22 Unterabteilungen der Sportvereine, andere Organisationen, bezahlter Sport (Berufssport, Lizenz- und Vertragsspieler usw.) und Betriebssportgemeinschaften werden nicht bezuschusst.

1.23 Für die Bezuschussung kommen nur Vereine in Frage, die

- a) im Vereinsregister mit Sitz in Kaufbeuren eingetragen sind;
- b) satzungsgemäß Sport treiben;
- c) mindestens 50 Mitglieder zählen;
- d) im vergangenen Jahr mindestens ein Beitragsaufkommen erreicht haben, welches nach folgender Formel errechnet wird:
Monatsbeiträge in einer Höhe, wie sie jeweils zur Bezuschussung von Übungsleiterstunden nach den staatlichen Richtlinien verlangt werden x 12 Monate x Mitglieder. Dem Beitragsaufkommen können nicht zweckgebundene Spenden sowie bei Schützenvereinen Schießgelder hinzugerechnet werden, wenn Vereine während des Jahres nur eine eingeschränkte Vereinstätigkeit ausüben.
- e) aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

1.24 Neugegründete Vereine werden nur dann gefördert, wenn für die Neugründung ein Bedürfnis bestand, und ihre Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder sinnvoll ist. Diese Bemühungen müssen nachgewiesen werden. Eine Förderung kann jedoch erst nach Beschlussfassung durch den Sportausschuss und einer Wartezeit von 2 Jahren nach der Gründung erfolgen. Stichtag für die Erfüllung der Wartezeit ist der 1.4. des Antragsjahres.

2. Förderung des laufenden allgemeinen Sportbetriebes

2.1 Grundförderung

2.11 Die Grundförderung richtet sich nach dem Mitgliederstand des Vereins. Maßgebend sind die Meldungen an den Bayer. Landessportverband nach dem Stand vom 1.1. des laufenden Kalenderjahres.

Vereine, die nicht dem BLSV angehören, müssen der Stadt ihren Mitgliederstand zum 1.1. des laufenden Kalenderjahres durch Vorlage ihrer Bestandsmeldung oder sonstiger Unterlagen nachweisen.

2.12 Für jedes Vereinsmitglied wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel jährlich ein bestimmter Zuschussbetrag festgelegt. Dieser Betrag versiebenfacht sich für jugendliche Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Stichtag 1.1. des Antragsjahres).

2.2 Sonderförderung für vereinseigene Anlagen

2.21 Vereine, die besondere Aufwendungen für

a) Unterhaltung vereinseigener Sportstätten

b) Anmietung von Sportstätten nachweisen, erhalten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel eine Sonderförderung.

2.22 Bei der Bemessung der Sonderförderung wird der Umfang der Inanspruchnahme kostenfreier städtischer Turnhallen und Sportplätzen angemessen berücksichtigt. Die Voraussetzung nach Ziff. 3.12 muss erfüllt werden.

2.3 Antragsverfahren

2.31 Anträge auf Zuteilung von Sportförderungsmitteln nach Abschnitt 2 müssen für das laufende Kalenderjahr mit Formblatt jeweils bis 1.4. bei der Stadt gestellt werden.

3. Zuschüsse zu Baumaßnahmen

3.1 Allgemeines

3.11 Die Stadt Kaufbeuren kann Sportvereinen, die die Grundförderung (jedoch abweichend von Ziff. 1.23 c sind mindestens 150 Mitglieder erforderlich) erhalten, zur Neuerrichtung, Erweiterung, Verbesserung, Wiederherstellung von Dauersportanlagen Zuschüsse im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel gewähren. Der Zuschuß wird nach Vorlage belegter Finanzierungspläne in Höhe zwischen 10 und 20 % der Baukostensumme lt. gültigem Kostenvoranschlag in Aussicht gestellt. Wesentliche Kriterien sind dabei u.a. die Jugendarbeit und die Eigenleistung. Während der Bauzeit aufgetretene Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden nicht berücksichtigt. Mit dem Bau darf nicht vor Vorliegen der städtischen Zuschusszusage begonnen werden.

3.12 Die mit diesen Mitteln geförderten Sportanlagen müssen neben dem Vereinssport in der Regel auch dem Schul- und Breitensport zugänglich sein.

3.13 Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Zuschaueranlagen, Gaststätten sowie für sonstige Einrichtungen, die nicht unmittelbar für die Sportausübung bestimmt sind.

3.2 Antragsverfahren

3.21 Der Sportverein hat mit dem Antrag auf Gewährung eines Bauzuschusses Baupläne, Kostenvoranschläge und Finanzierungspläne vorzulegen. Die Stadt Kaufbeuren behält sich ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen des Vereins vor.

3.22 Der Termin für die Antragsstellung ist jeweils der 1.6. des Jahres, das dem Bezuschussungsjahr vorausgeht.

Nach gutachtlicher Stellungnahme des Stadtbauamtes sowie des Sportausschusses entscheidet über die Zuschußgewährung endgültig der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen.

4. Übungsleiterzuschüsse

4.1 Allgemeines

4.11 Die Stadt Kaufbeuren gewährt den Sportvereinen Zuschüsse für die Unterstützung ihrer vielfältigen Aufgaben im personellen Bereich (wie z. B. der Beschäftigung von Übungsleitern), andererseits im sachlichen Bereich der Bewirtschaftung (einschließlich ggf. Anmietung) notwendiger Räume und Flächen oder ihrer Ausstattung mit Sport- oder Pflegegeräten und zwar in der gleichen Höhe und nach den gleichen Richtlinien, wie sie vom Freistaat Bayern gezahlt werden.

Ziffer 1.23 findet insoweit keine Anwendung.

4.12 Die Stadt zahlt ihren Zuschuß zur Vereinspauschale erst nach Anerkennung und Auszahlung der staatlichen Zuschüsse aus.

4.2 Antragsverfahren

4.21 Anträge auf die staatliche Vereinspauschale sind bei der Stadt Kaufbeuren vorzulegen. Diese Anträge gelten zugleich für die Zuschussgewährung durch die Stadt Kaufbeuren.

4.22 Anträge nach Ziffer 4.11 sind jeweils zum staatlichen Antragstermin einzureichen.

5. Bereitstellung von städtischen Sportanlagen

5.11 Die Stadt Kaufbeuren überläßt die städtischen Sportanlagen in den außerschulischen Zeiten den Kaufbeurer Sportvereinen. Die Überlassung an Wochentagen erfolgt kostenlos. An Sonn- und Feiertagen ist bei Turnhallenbenützung an den Hausmeister eine Bereitschaftsdienstentschädigung zu zahlen.

5.12 Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den vom Stadtrat erlassenen Benützungsordnungen.

6. Förderung von einmaligen Sportveranstaltungen

6.1 Allgemeines

6.11 Sportliche Großveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung können, soweit ein Kaufbeurer Verein Ausrichter ist, von der Stadt gefördert werden durch:

- a) kostenlose Überlassung von städtischen Sportstätten oder sonstigen Versammlungsstätten;
- b) Stiftung von Ehrenpreisen;
- c) Gewährung von Ausfallbürgschaften;

6.12 Sportliche Veranstaltungen mit örtlicher Bedeutung (z.B. Stadtmeisterschaften) können nach Ziffer 6.11 a) und 6.11 b) gefördert werden.

6.2 Antragsverfahren

6.21 Anträge auf Förderung von Großveranstaltungen sind spätestens 8 Wochen vor der Veranstaltung bei der Stadt einzureichen. Bei Antragstellung auf Übernahme einer Ausfallbürgschaft ist ein aufgeschlüsselter Finanzierungsplan beizufügen.

6.3 Abrechnung von Ausfallbürgschaften

Wenn eine Ausfallbürgschaft in Anspruch genommen wird, muß eine prüfbare Abrechnung vorgelegt werden. Der Abrechnung müssen sämtliche Einnahme- und Ausgabebelege beiliegen.

7. Ehrungen für hervorragende Leistungen und besondere Verdienste im Sport

7.1 Allgemeines

Als Anerkennung für hervorragende Leistungen im Sport und besondere Verdienste auf dem Gebiet des Sports ehrt die Stadt Kaufbeuren möglichst alljährlich Sportlerinnen und Sportler Kaufbeurer Sportvereine sowie Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Kaufbeuren Verdienste erworben haben.

7.2 Ehrungen von Sportlerinnen und Sportlern

7.21 Geehrt werden Einzelsportler und Mannschaften, welche im abgelaufenen Jahr einschließlich des 1. laufenden Vierteljahres

- a) an Welt- oder Europameisterschaften teilgenommen haben;
- b) einen 1. bis 6. Platz bei Deutschen Meisterschaften belegt haben;
- c) einen 1. bis 3. Platz bei Süddeutschen oder Bayerischen Meisterschaften belegt haben;
- d) einen 1. Platz bei Südbayerischen oder Schwäbischen Meisterschaften belegt haben.

Voraussetzung ist, daß die Sportler einem Kaufbeurer Sportverein angehören und der Start für einen Kaufbeurer Verein erfolgte.

7.22 Mannschaften werden dann nicht berücksichtigt, wenn in der gleichen Sportart und Altersklasseneinteilung eine andere Mannschaft am Ort in einer höheren Spielklasse besteht.

7.23 Die Titel nach Ziffer 7.21 b) und c) müssen in Wettbewerben errungen worden sein, die vom Deutschen Sportbund geführt werden und von den zuständigen Fachverbänden als Meisterschaft ausgeschrieben werden.

7.24 Bei Mannschaftsmeisterschaften wird stellvertretend der Mannschaftsführer zur Ehrung geladen.

7.25 Der Oberbürgermeister kann in Ausnahmefällen Abweichungen von Ziffer 7.21 bis 7.24 bestimmen.

7.3 Ehrung für besondere Verdienste im Sport

7.31 Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Kaufbeuren durch langjährige ehrenamtliche, verdienstvolle und über den allgemeinen Rahmen hinausgehende Tätigkeit oder als Förderer des Sports verdient gemacht haben, können im Rahmen der jährlichen Sportlerehrung geehrt werden.

7.32 Die Sportvereine können der Stadt Vorschläge für die Ehrung einreichen.

8. Inkrafttreten

Die Änderungsfassung dieser Richtlinien tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Kaufbeuren, den 20.12.2006
Stadt Kaufbeuren

B o s s e
Oberbürgermeister